

Verkaufsbedingungen

1. Währschaft

Der Verkäufer/Züchter (laut Lieferschein) übernimmt hiermit gemäss den Bestimmungen der Artikel 198 und 202 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) gegenüber dem Käufer

Gewährleistung dafür, dass die durch den Käufer erworbenen Tiere folgende Eigenschaften aufweisen:

- 1.1. Die Tiere stammen aus einem SGD AR-Betrieb, der die Richtlinie 1.6 „Anerkennung von AR Betrieben“ erfüllt, die der Geschäftsbereich SGD der Suisag an solche Betriebe stellt.
- 1.2. Für deckreife Jungeber wird Sprung- und Zuchtfähigkeit garantiert.
- 1.3. Für Sauen wird Trächtigkeit garantiert, sofern sie am Tage der Auslieferung mindestens 42 Tage belegt sind.
- 1.4. Für trächtig ausgelieferte Sauen wird ein Durchschnitt von acht Ferkeln (lebend und totgeborene) garantiert.

2. Ausschluss der Währschaft

- 2.1. Mit Beginn des Transportes ab Lieferbetrieb erlischt die Haftung des Verkäufers für den Gesundheitszustand der gelieferten Tiere. Vorbehalten bleibt die Haftung für die unter Ziffer 1.1 - 1.4 genannten Mängel.

3. Geltendmachung von Währschaftsansprüchen

3.1. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1.1. Die Geltendmachung von Währschaftsansprüchen richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Vorschriften der Verordnung vom 14. November 1911 betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel.
- 3.1.2. Mängel sind unverzüglich oder spätestens 7 Tage nach der Lieferung schriftlich der zuständigen Anicom Niederlassung zu melden.

3.2. Bei Ebern

- 3.2.1. Beanstandungen wegen Sprung- und Zeugungsunfähigkeit sind sofort nach der Entdeckung, spätestens aber innert 21 Tagen ab Lieferungsdatum bei Sprungunfähigkeit, bzw. innert 7 Wochen ab Lieferdatum bei Zeugungsunfähigkeit, geltend zu machen.

3.3. Bei weiblichen Tieren

- 3.3.1. Beanstandungen wegen Nichtträchtigkeit sind der zuständigen Anicom Niederlassung nachdem sich sichere Zeichen der Nichtträchtigkeit gezeigt haben, unverzüglich, spätestens jedoch innert 115 Tagen nach dem auf dem Lieferschein vermerkten Deckdatum anzuzeigen.
- 3.3.2. Beanstandungen wegen einer durchschnittlichen Wurfgrösse aller zu einer bestimmten Zeitperiode gelieferten Sauen von weniger als acht lebend und/oder tot geborenen Ferkeln sind auf dem Dokument „Lieferschein für Zuchttiere“ festzuhalten. Nach dem Abferkeln der letzten Sau muss eine Kopie des obgenannten Dokumentes innert 7 Tagen an die zuständige Anicom Niederlassung zugestellt werden.

4. Minderwert und Schaden

- 4.1. Bei festgestelltem Mangel wird als Minderwert und Schaden höchstens die Differenz zwischen Nettoverkaufspreis und Schlachterlös, wie er für bankwürdige Tiere gilt, vergütet.
- 4.2. Für jedes fehlende Ferkel beträgt der Ersatz für Minderwert und Schaden Fr. 50.-
- 4.3. Für Eber entspricht der Höchstansatz für Minderwert und Schaden der Differenz zwischen Nettoverkaufspreis und Schlachterlös, wie er für bankwürdige Tiere gilt.

5. Zucht tierpreise

- 5.1. Die Zucht tierpreise sind Nettopreise inkl. MwSt. und gelten ab Lieferbetrieb. Die Transportkosten werden separat verrechnet.

6. Zahlungsbedingungen

Netto 14 Tage nach Rechnungsstellung.